

WRS Widmer Rail Services AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Gütertransporte in der Schweiz und internationale Gütertransporte

Gültig ab 1. April 2023

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen der WRS Widmer Rail Services AG ("WRS") und ihren Kunden für Transport-, Zusatz- und Serviceleistungen. Sie haben Gültigkeit für nationale und internationale Transporte, die durch WRS erbracht werden. Für Transporte, die WRS zwischen Bahnhöfen auf Schweizer Gebiet durchführt, gelten zudem das Schweizerische Gütertransportgesetz und die Schweizerische Gütertransportverordnung, auch wenn das Gebiet eines Nachbarstaates durchfahren wird. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).
- 1.2. Es gilt jeweils die beim Abschluss des Transportvertrages aktuelle Fassung der AGB.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbart haben.
- 1.4. Die Korrespondenzadresse von WRS sowie die Details zu den eServices sind unter www.w-r-s.ch abrufbar.

2. Relevante Bestimmungen und Richtlinien

- 2.1. Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - "Bestimmungen für die Verwendung von WRS-Güterwagen"
 - "Bestimmungen für die Verwendung von Güterwagen fremder Halter"
- 2.2. Im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen gilt der "Allgemeine Vertrag für die Verwendung von Güterwagen" (AVV).

3. Transportverträge

- 3.1. Der Transportvertrag bildet die Grundlage für die von WRS zu erbringenden Leistungen. Transportverträge werden mit dem Kunden schriftlich abgeschlossen und sind beidseitig zu unterzeichnen. Die Transportverträge enthalten alle wesentlichen Angaben und Daten zur Leistungserbringung durch WRS.
- 3.2. Transportverträge kommen zustande, wenn der Kunde einen Beförderungsauftrag an den Sitz von WRS übermittelt hat und dieser angenommen wurde.
- 3.3. Der Transportvertrag ist mit der Zustellung des Gutes am vereinbarten Übergabepunkt und mit der Übernahme durch den Empfänger beendet. Wird das Gut vom Empfänger nicht fristgerecht übernommen, so ersucht WRS den Absender um Anweisung. Allfällige Mehrkosten zulasten von WRS müssen vom Kunden übernommen werden.

- 3.4. Der Transportvertrag kann mittels nachträglicher Verfügung unter transportrechtlichen Voraussetzungen abgeändert werden. Für die Änderung wird eine Gebühr erhoben. Die Verfügung muss in schriftlicher oder elektronischer Form an die WRS übermittelt werden.
- 3.5. WRS behält sich vor, den Transport durch einen "Ausführenden Beförderer" gemäss Art. 3 CIM ausführen zu lassen.

4. Frachtbrief und Beförderungsauftrag

- 4.1. Im internationalen Verkehr verpflichtet sich der Kunde, dem Beförderer pro Sendung einen ordnungsgemäss ausgefüllten internationalen CIM-Frachtbrief oder alle für die korrekte Erstellung eines internationalen CIM-Frachtbriefes notwendigen Angaben rechtzeitig vor Ausführung zu übergeben.
- 4.2. Der Beförderungsauftrag muss alle für eine ordnungsgemässe Durchführung des Transportes benötigten Angaben enthalten.
- 4.3. WRS ist nicht verpflichtet, den Inhalt von Sendungen zu überprüfen.

5. Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel von WRS

- 5.1. WRS stellt geeignete Wagen, Ladeeinheiten sowie Lademittel für den Transport zur Verfügung, sofern sie verfügbar sind. WRS behält sich das Recht vor, Wagen eines ähnlichen Typs bereitzustellen, falls der vom Kunden gewünschte Wagentyp nicht zur Verfügung steht.
- 5.2. Der Kunde hat bereitgestellte Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel vor der Beladung auf ihre Eignung für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel, einschliesslich Verschmutzungen, zu überprüfen. Beanstandungen meldet er unverzüglich an die WRS.
- 5.3. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Wagen, Ladeeinheiten und Lademittel ausschliesslich zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- 5.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und Ladeeinheiten vollständig entleert und gereinigt werden und alle losen Bestandteile vorhanden sind.
- 5.5. Für alle Schäden an Wagen, Ladeeinheiten und Lademitteln, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden, haftet der Kunde. Er hat Schäden unverzüglich an die WRS zu melden.
- 5.6. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war, und unverzüglich an WRS gemeldet wurde. Erfolgt keine Meldung und stellt WRS bei Abholung des Wagens einen Schaden fest, hat der Kunde nachzuweisen, dass er oder ein von ihm beauftragter Dritter die Beschädigung nicht verursacht haben. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, haftet er für den Schaden und daraus entstehenden Mehraufwand von WRS.
- 5.7. Für bestellte oder bereits zugewiesene, aber nicht verwendete Wagen oder Ladeeinheiten wird ein Entgelt gemäss "Vergütungen WRS" erhoben.

- 5.8. Wird ein bestellter und garantierter Wagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, richtet sich die Haftung nach den "Bestimmungen für die Verwendung von WRS-Güterwagen".
- 5.9. Bei Überschreitung der Be- und Entladezeiten wird ein Wagenstandgeld gemäss "Vergütungen WRS" erhoben. Ist die Rückgabe der Wagen nicht binnen 30 Tagen erfolgt, wird zusätzlich eine Ausfallentschädigung in Rechnung gestellt.
- 5.10. Der Kunde stellt sicher, dass die Regelung "Vergütungen WRS" bezüglich Wagenstandgeldes durch von ihm beigezogenen Dritten eingehalten werden. WRS ist berechtigt, diesbezügliche Forderungen direkt gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Für die Instruktion dieser Dritt-Personen ist der Kunde allein verantwortlich.

6. Beladen und Entladen

- 6.1. Dem Kunden obliegt die Verantwortung für das Be- und Entladen, sowie die Sicherung von Ladegütern auf Fahrzeugen im Schienenverkehr gemäss den UIC Verladerrichtlinien Band 1 und Band 2.
- 6.2. WRS ist berechtigt, Wagen und Ladeeinheiten auf betriebssichere Verladung zu überprüfen. Besteht ein begründeter Zweifel an der Einhaltung der UIC Verladerrichtlinien Band 1 und Band 2, ist WRS berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut besteht, wenn das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder wenn die Beförderung durch die Art des Guts oder der Verladung behindert wird.
- 6.3. WRS ist berechtigt, die Kosten für den Besserverlad bzw. Verzögerungen des Transportes dem Kunden in Rechnung zu stellen und Schadenersatz geltend zu machen.
- 6.4. Wird der Be- oder Entladeplatz verschmutzt, ist er unverzüglich zu reinigen. Im Gleisbereich ist das Sammeln von Verladereisen verboten. Eine allfällige Reinigung durch WRS wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.5. Allfällige Warenschäden sind unverzüglich an WRS Telefon 041 624 64 00 (aus der Schweiz) oder 0041 41 624 64 00 (international) zu melden.
- 6.6. WRS hat das Recht, Schäden jederzeit zu besichtigen.
- 6.7. WRS behält sich vor, den zweckmässigen Be- und Entlad von Wagen vor Ort zu überprüfen.

7. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Werden Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften von WRS oder ihren Beauftragten erfüllt, schuldet der Kunde WRS für diese Leistungen sowie für nicht von WRS oder ihren Beauftragten verursachte Verzögerungen bei deren Erfüllung eine Vergütung gemäss "Vergütungen WRS". Die Erfüllung der zollrechtlichen und aller anderen gesetzlichen Vorgaben obliegt dem Kunden.

8. Gefahrgut

- 8.1. Die geltenden internationalen Transportvorschriften für Gefahrguttransporte auf der Schiene, „Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter“ (RID) sowie für nationale Gefahrguttransporte die Schweizer „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit

Eisenbahnen und Seilbahnen“ (RSD) sind einzuhalten. Die Akteure müssen ihre Aufgaben und Pflichten gem. RID 1.4 zwingend einhalten.

- 8.2. WRS nimmt Gefahrgut an oder liefert es ab, wenn mit dem Absender bzw. Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an vereinbart ist.
- 8.3. Der Kunde stellt WRS im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 8.4. Nicht zur Beförderung zugelassen, sind folgende Stoffe und Gegenstände:
- Klasse 1 Alle mit Klassifizierungscode 1.1A, 1.2K, und 1.3K
 - Klasse 2 UN 2186, UN 2421 und UN 2455
 - Klasse 4.1 UN 3097, UN 3231 bis 3240 plus UN 3533 und UN 3534
 - Klasse 4.2 UN 3255 und UN 3127
 - Klasse 4.3 UN 3133
 - Klasse 5.1 UN 3100, UN 3121 und UN 3137
 - Klasse 5.2 UN 3111 bis 3120
 - Klasse 6.1 UN 2249
 - Klasse 7 vollständig
 - Klasse 8 UN 1798 und Schwefeltrioxid, mindestens 99,95% rein, nicht stabilisiert (ohne Inhibitoren)
 - Klasse 9 Ungereinigte leere Auffangbehältnisse (Auffangwannen) für Gegenstände wie Transformatoren, Kondensatoren und hydraulische Geräte, die Stoffe der UN-Nummer 2315, 3151, 3152 oder 3432 enthalten.
 - Tanks mit einem Füllungsgrad, bei dem die Schwallbewegungen des Inhaltes im Tank unzulässige hydraulische Kräfte hervorrufen können.
- 8.5. Die Gefahrgutangaben sowie die notwendigen Begleitpapiere müssen vor Übergabe des Transports an die WRS übermittelt werden. Die Gefahrgutangaben müssen RID 5.4.1.1 entsprechen. Für die Bezeichnung des Gutes im Beförderungsauftrag ist die Anwendung von RID 5.4.1.1.1 erforderlich.

9. Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1. Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäss Zahlungskonditionen und ohne Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird in der Regel im individuellen Vertrag festgehalten. Andernfalls gilt eine Zahlungsfrist von 20 Tagen nach Rechnungsdatum. Ist die Zahlung nicht innert Zahlungsfrist erfolgt, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung durch WRS bedarf. Der Verzugszinssatz beträgt 5 % p.a.
- 9.2. Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich.
- 9.3. WRS hat jederzeit das Recht, im Rahmen der vertraglichen Abwicklung von Transporten Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantien) zu verlangen.
- 9.4. Reklamationen sind schriftlich (per E-Mail, Brief oder Fax) einzureichen. Die Reklamation ist detailliert zu begründen.

10. Haftung

- 10.1. WRS haftet ausschliesslich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftungsbeschränkungen gemäss Gütertransportgesetz, Gütertransportverordnung und CIM gelten auch für ausservertragliche Ansprüche. Für Güter, deren Beförderung besondere Massnahmen erfordert oder mit besonderen Risiken verbunden ist, können spezielle Haftungsbeschränkungen vereinbart werden.
- 10.2. Dem Kunden mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne von Art. 16 §1 CIM.
- 10.3. Über die im Gesetz geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche gegen WRS sind ausgeschlossen.
- 10.4. Der Kunde haftet für alle Schäden und daraus entstehenden Mehraufwand von WRS, die auf einen Mangel an einem Wagen, den der Kunde beigestellt hat, zurückzuführen sind und hat WRS für Schäden von Dritten schadlos zu halten. Ein Verschulden des Wagenhalters gemäss Art. 27 AVV ist nicht erforderlich. Eine Haftung von WRS für Schäden am Transportgut entfällt.
- 10.5. Der Kunde haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Hilfspersonen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhaftem Verlad, für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben betreffend die Instandhaltung oder im Beförderungsauftrag, und allgemein aus der fehlerhaften Erfüllung oder dem Versäumnis von Zoll oder sonstigen Verwaltungsvorschriften und hat WRS den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 10.6. Stellt der Kunde einen Wagen, dessen Halter nicht dem AVV beigetreten ist, übernimmt der Kunde die Haftung des Halters gemäss AVV, WRS wird im Ereignisfall vollumfänglich schadlos gehalten.

11. Entity in charge of maintenance (ECM)

- 11.1. Gemäss Art. 15 des Anhang G (ATMF) zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) muss jeder Güterwagen einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (Entity in Charge of Maintenance, kurz "ECM") zugewiesen sein. Zudem muss diese ECM zertifiziert sein.
- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die durch ihn gestellten Wagen einer ECM zugewiesen sind und muss auf Verlangen von WRS einen entsprechenden Nachweis erbringen können.
- 11.3. Stellt der Kunde einen Wagen, welcher nicht einer ECM zugewiesen ist, so kann WRS diesen Wagen vom Transport ausschliessen und damit verbundene Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

12. Verjährung

Zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber WRS nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung von dem Tage an, an dem die Ablieferung hätte erfolgen sollen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Das vertragliche Verhältnis zwischen dem Kunden und WRS unterliegt schweizerischem Recht bzw. zwingenden internationalen gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslicher Gerichtsstand Nidwalden/Schweiz.